

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 2535/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 1. Dezember 1997

zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130i Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 23. September 1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1110/94/EG ⁽⁵⁾ haben das Europäische Parlament und der Rat den Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Vierten Rahmenprogramm bis 30. Juni 1996 auf die Möglichkeit einer Aufstockung hin zu überprüfen.

Im Jahresbericht 1996 über die Tätigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung wird die Durchführung des Vierten Rahmenprogramms während des ersten Jahres

seiner Anwendung geprüft; dabei wurde festgestellt, daß die verfügbaren Mittel 1995 in vollem Umfang gebunden wurden und daß die Forschergemeinschaft und die Industrie sehr starkes Interesse bekundet haben. Daher konnten einige qualitativ hochwertigen Projekte nicht unterstützt werden.

Die Finanzielle Vorausschau der Europäischen Union erlaubt nur eine begrenzte zusätzliche Finanzierung des Forschungsrahmenprogramms.

Die Kommission hat zugesichert, daß die beschlossene finanzielle Aufstockung auf jeden Fall durch die Obergrenze der Rubrik 3 der derzeitigen Finanziellen Vorausschau gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung der Haushaltsverfahren ⁽⁶⁾ begrenzt werden wird, und zwar unbeschadet der anderen Prioritäten im Rahmen dieser Rubrik, wie zum Beispiel die transeuropäischen Netze.

Um sicherzustellen, daß die Forschungsanstrengungen weiterhin einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im internationalen Maßstab, zur Lebensqualität und zur nachhaltigen Entwicklung leisten, sollte eine Entscheidung über die weitergehende Finanzierung einiger spezifischer Programme getroffen werden —

BESCHLIESSEN:

Einziger Artikel

(1) Der Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Vierten Rahmenprogramm wird um 115 Mio. ECU aufgestockt, die entsprechend Anhang I bestimmten spezifischen Programmen des ersten Aktionsbereichs des Vierten Rahmenprogramms zugeteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 19. 4. 1996, S. 1, und ABl. C 70 vom 6. 3. 1997, S. 20.

⁽²⁾ ABl. C 212 vom 22. 7. 1996, S. 24.

⁽³⁾ ABl. C 337 vom 11. 11. 1996, S. 55.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 1996 (ABl. C 198 vom 8. 7. 1996, S. 27), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Januar 1997 (ABl. C 111 vom 9. 4. 1997, S. 88), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. März 1997 (ABl. C 115 vom 14. 4. 1997, S. 135), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 1997 und Beschluß des Rates vom 10. November 1997.

⁽⁵⁾ ABl. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1. Beschluß geändert durch den Beschluß Nr. 616/96/EG (ABl. L 86 vom 4. 4. 1996, S. 69).

⁽⁶⁾ ABl. C 331 vom 7. 12. 1993, S. 1.

(2) Der Beschluß Nr. 1110/94/EG wird wie folgt geändert:

— Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Vierten Rahmenprogramm beläuft sich auf 11 879 Mio. ECU. Davon werden 5 449 Mio. ECU als Richtbetrag für den Zeitraum 1994-1996 und 6 430 Mio. ECU als Richtbetrag für den Zeitraum 1997-1998 angesetzt.“

— Anhang I erhält die Fassung des Anhangs II dieses Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1997.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J.M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

ANHANG I

	Vorläufige Aufteilung der zusätzlichen Finanzmittel auf Themen und Gebiete der spezifischen Programme innerhalb des ersten Aktionsbereichs	Betrag in Mio. ECU
A.1	Telematik (*) a) Multimediale Lernsysteme: Versuche mit innovativen Lerndiensten; Forschung und Erprobung telematikgestützter Dienste für die Lehrerbildung; Entwicklung und Validierung von fortgeschrittenen Multimedia-Lernmitteln und -Diensten b) Forschung zur Verbesserung intermodaler Verkehrsleistungen und -dienste: Telematikanwendungen für intermodalen Netzbetrieb und Verkehrsmanagement, einschließlich Informations- und Mehrwertdienste	10 5
A.3	Informationstechnologien (*) a) Erprobung von IT-Prozessen und -Instrumenten zur Unterstützung des verteilten Parallel-Engineerings für Anwendungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie b) Ausbau der Multimedia-Support-Zentren für die Bewertung von multimedialen Lernprogrammen; Interoperabilität von Lernsystemen und Plattformen c) Entwicklung der Multisensor-Datenverknüpfung, von Fingerabdruck- und Signaturverzeichnissen und Systemintegration für Systeme zur Aufspürung von Landminen	10 2 15
B.4	Industrielle und Werkstofftechnologien (*) a) Technologien auf dem Gebiet der Verkehrsmittel: Erprobung von verteiltem Parallel-Engineering und von Verfahren zur Reduzierung der Entwicklungs- und Produktionskosten von Flugzeugen b) Entwurfs- und Konstruktionstechnologien sowie Systeme für eine menschlichere Organisation der Fertigung: Erprobung der „in situ“-Aufbereitung und Wiederverwendung bei Verfahren mit hohem Wasserverbrauch einschließlich integrierter Technologien mit geschlossenem Kreislauf, die zur Verringerung des Wasserverbrauchs und Verhütung von Verschmutzung führen	10 5
C.6	Umwelt und Klima (*) — Natürliche Umwelt, Umweltqualität und weltweite Veränderung: strategische Forschungsarbeiten zu Verfahren zur Analyse der Auswirkungen von Verwendung/Verschmutzung, die zu Modellen und Instrumenten für eine nachhaltige Wasserwirtschaft führen — Menschliche Dimension der Umweltveränderung: Forschungsarbeiten zur ökonomischen Bewertung von Investitionen für die „in situ“-Aufarbeitung, Wiederverwendung und Erhaltung von Wasser	7
D.8	Biotechnologie TSE und subakute spongiforme Enzephalopathien mit besonderem Augenmerk auf Krankheitserreger, Erkennung, Diagnose und Behandlung unter Einsatz biotechnischer Verfahren; generische Vakzinologie, Schleimhautimmunität und Verabreichungsverfahren	7,5
D.9	Biomedizin und Gesundheitswesen TSE und subakute spongiforme Enzephalopathien mit besonderem Augenmerk auf Forschungsarbeiten über spongiforme Enzephalopathien beim Menschen, einschließlich klinischer und epidemiologischer Forschung, Risikobewertung, Erkennung, Behandlung und Diagnose, Koordinierung einzelstaatlicher Aktivitäten; Forschungsarbeiten zu Impfstoffen gegen spezifische Infektionskrankheiten	16
D.10	Landwirtschaft und Fischerei TSE und subakute spongiforme Enzephalopathien mit besonderem Augenmerk auf angewandte Forschung in bezug auf Tiere, einschließlich des Einsatzes bereits entwickelter biotechnischer Verfahren und Technologien	11,5

	Vorläufige Aufteilung der zusätzlichen Finanzmittel auf Themen und Gebiete der spezifischen Programme innerhalb des ersten Aktionsbereichs	Betrag in Mio. ECU
F.12	Verkehr (*) Demonstration innovativer intermodaler Güterumschlag- und -verteilungssysteme, insbesondere in städtischen Ballungsgebieten, und von fortschrittlichen integrierten Systemen für die Bereitstellung und das Management intermodaler Personenbeförderungsdienste	7
E.11	Energie Forschung und Entwicklung von Dünnschichtzellen, Integration von erneuerbaren Energien und Wasserwirtschaft, Demonstration im Bereich der Energieeinsparungsmöglichkeiten im Verkehrsbereich	9
	Insgesamt	115

(*) Einzelne Programmlinien, bei denen Forschungsmaßnahmen im Automobilbereich einzuplanen sind.

ANHANG II

„ANHANG I

VIERTES RAHMENPROGRAMM (1994-1998)

BETRÄGE UND AUFTEILUNG

	Mio. ECU
Erster Aktionsbereich (Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration)	10 160 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen)	575
Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse)	352 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Vierter Aktionsbereich (Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher)	792
GESAMTHÖCHSTBETRAG	11 879

Indikative Aufteilung auf Themen und Bereiche des ersten Aktionsbereichs	Mio. ECU (zu laufenden Preisen)
A. Informations- und Kommunikationstechnologien	3 668
1. Telematikanwendungen	913
2. Kommunikationstechnologien	671
3. Informationstechnologien	2 084
B. Industrielle Technologien	2 140
4. Industrielle und Werkstofftechnologien	1 833
5. Meß- und Prüfverfahren	307
C. Umwelt	1 157 ⁽⁵⁾
6. Umwelt und Klima	914
7. Meereswissenschaften und -technologien	243
D. Biowissenschaften und -technologien	1 709
8. Biotechnologie	595,5
9. Biomedizin und Gesundheitswesen	374
10. Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums)	739,5
E. 11. Nichtnukleare Energien	1 076
F. 12. Verkehr	263
G. 13. Sozioökonomische Schwerpunktforschung	147
	10 160

⁽¹⁾ Davon 639 Millionen ECU für den Verwaltungshaushalt der GFS.

⁽²⁾ Davon 96 Millionen ECU für im FTE-Programm enthaltene wissenschaftliche und technische Unterstützungsmaßnahmen, die wettbewerbsorientiert sein müssen.

⁽³⁾ Neben den Mittel für den dritten Aktionsbereich wird durchschnittlich 1 % der Gesamtmittel des Vierten Rahmenprogramms für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse im Rahmen des ersten Aktionsbereichs bereitgestellt. Enge Koordinierung der Verbreitung und Verwertung im Rahmen des ersten Aktionsbereichs. Die enge Koordinierung der Verbreitung und Verwertung im Rahmen der spezifischen Programme des ersten Aktionsbereichs mit den Verbreitungs- und Verwertungsaktivitäten im Rahmen des dritten Aktionsbereichs wird sichergestellt.

⁽⁴⁾ Davon 40 Millionen ECU zur wissenschaftlich-technischen Ad-hoc-Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken, die auf wettbewerbsorientierter Grundlage bereitgestellt werden.

⁽⁵⁾ Umweltbezogene Forschungsvorhaben werden auch im Rahmen anderer Bereiche des ersten Aktionsbereichs durchgeführt, insbesondere in den Bereichen industrielle Technologien, Energie und Verkehr.“